



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Zentrum für die liberale Moderne gGmbH
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Reinhardtstraße 15
10117 Berlin

Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0

bearbeitet von:
[REDACTED]

Referat 105 – IFG; Presseaus-
kunfts- und Datenschutzrecht;
Schutz geistigen Eigentums

IFG@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Abhilfebescheid

Geschäftszeichen: 30003#00011#0038
Ihr Widerspruch vom 5. April 2023

Berlin, 27.04.2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. März 2023 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) ergeht folgender

Abhilfebescheid:

1. Der Bescheid des BPA vom 7. März 2023 wird insoweit abgeändert, als der dort bezeichnete Umfang der Gewährung des Informationszuganges hinsichtlich der Dokumente 90, 98 und 99 mit den weiteren Schwärzungen 90.2a, 90.2b, 98.9a und 99.4a im begehrten Umfang eingeschränkt wird.
2. Das BPA hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.



Seite 2 von 4

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 7. August 2022 beantragte [REDACTED] folgenden Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„[...] alle Unterlagen sowie die interne wie externe Kommunikation bzgl. der Förderung des ZLM (Zentrum Liberale Moderne) [...]“

Im Rahmen des IFG-Verfahrens wurde das Zentrum für die liberale Moderne gGmbH (LibMod) als Dritter, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, durch das BPA gemäß § 8 Abs. 1 IFG zur Stellungnahme aufgefordert, inwieweit ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs aus Sicht von LibMod vorliegt bzw. geltend gemacht wird. LibMod hat von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Das BPA hat dem Antrag des [REDACTED] mit Bescheid vom 7. März 2023 teilweise stattgegeben, im Übrigen wurde er abgelehnt. Soweit der Antrag abgelehnt wurde, stehen dem Informationszugang die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG), Berufsgeheimnisse (§ 3 Nr. 4 Var. 3 IFG), personenbezogene Daten Dritter (§ 5 Abs. 1 IFG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) entgegen. Teilweise kann der Antragsteller die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen (§ 9 Abs. 3 Var. 2 IFG).

Gegen diesen Bescheid hat LibMod mit Schreiben vom 5. April 2023 Widerspruch gegen die Herausgabe von drei Dokumenten eingelegt und diesbezüglich weitere Schwärzungen begehrt.

In seinem Widerspruch führte LibMod aus, dass aufgrund einzelner nicht erfolgter Schwärzungen in drei Dokumenten (Dokumente 90, 98 und 99) Rückschlüsse auf bereits erfolgte Schwärzungen gezogen werden könnten. Dadurch wären die bereits erfolgten Schwärzungen hinfällig und es seien Rückschlüsse auf personenbezogene Daten (§ 5 Abs. 1 IFG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) möglich. Ebenso sei hierdurch die öffentliche Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG) gefährdet. Daher sei die Herausgabe der genannten Dokumente zu verweigern, jedenfalls wären zumindest bestimmte, von LibMod konkret bezeichnete Stellen zusätzlich zu schwärzen.

Mit E-Mail vom 18. April 2023 bat das BPA LibMod gemäß § 25 VwVfG um Klarstellung des Rechtsschutzziels. Aufgrund nicht ganz eindeutiger Ausführungen im Widerspruch sei dieses nicht hinreichend klar.



Seite 3 von 4

Mit E-Mail vom 19. April 2023 stellte LibMod klar, dass das Rechtsschutzziel bereits mit den im Widerspruch begehrten und genannten Schwärzungen vollumfänglich erreicht wäre.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig (2.) und begründet (3.).
2. Der Widerspruch ist zulässig; er wurde insbesondere form- und fristgerecht im Sinne des § 70 Abs. 1 VwGO erhoben.
3. Der zulässige Widerspruch ist auch begründet. Eine Offenlegung der bezeichneten Passagen verletzt LibMod in seinen durch § 6 S. 2 IFG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Gemäß § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfGE 115, 205 (230)).

Bei den im Ausgangsbescheid nicht geschwärzten Passagen 90.2a, 90.2b, 98.9a und 99.4a, die in den hier beigefügten Dokumenten 90, 98 und 99 nunmehr geschwärzt sind, handelt es sich gemäß den zutreffenden Ausführungen von LibMod im Widerspruch vom 5. April 2023 um Angaben zu Finanzmitteln von LibMod, die vom Schutz durch das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis umfasst sind. Nach nochmaliger Prüfung und Würdigung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist das BPA zur Auffassung gelangt, dass die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die bisher beabsichtigten Schwärzungen nicht hinreichend gewahrt waren. LibMod hat seine Einwilligung zur Offenlegung bereits im Drittbeteiligungs- und nunmehr erneut im Widerspruchsverfahren ausdrücklich verweigert.

Gemäß § 6 S. 2 IFG steht dem BPA kein Ermessen zu. Der Informationszugang war folglich im Umfang der oben bezeichneten Schwärzungen weitergehend abzulehnen und der Bescheid vom 7. März 2023 im Wege der vollständigen Abhilfe insoweit abzuändern.



Seite 4 von 4

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72 VwGO, 80 VwVfG. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 VwVfG war mangels Hinzuziehung eines solchen durch LibMod nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Dr. Kuhn)

Anlagen:

Dokumente 90, 98 und 99 (mit Schwärzungen gemäß Bescheid vom 7. März 2023 sowie den weiteren Schwärzungen 90.2a, 90.2b, 98.9a und 99.4a)

Dokument 90

Referat/Abteilung: 100 – Haushalt / Abteilung 1
Referatsleiter: 90.8
Aktenzeichen: 100 - 11021

Datum: 18.1.2019
Telefon: 90.9

Über

Herrn AL 1

Herrn D

Herrn Staatssekretär

I. Vorlage

Betreff: Zuwendungsempfänger „Zentrum für Liberale Moderne gGmbH“ (libMod)
hier: Weitere Informationen für Herrn StS

1. **Bezug: Treffen des Herrn StS mit dem Zuwendungsempfänger**

2. **Votum**

Bitte um Kenntnisnahme.

3. **Sachverhalt**

Mit Vermerk vom 30. November 2018 hatte Referat 100 ein erstes kurzes Dossier zum Zuwendungsempfänger „Zentrum für Liberale Moderne gGmbH“ übersandt (**Anlagen 1, 2, 4**).

In Vorbereitung auf ein Treffen mit dessen Gesellschafterin,

90.1

90.1

bittet Herr StS um weitere Hintergrundinformationen.

Beim Zentrum für Liberale Moderne handelt es sich um eine gemeinnützige GmbH mit den in **Anlage 3** aufgelisteten Gesellschaftern.

Die politische Ausrichtung des Zuwendungsempfängers ist aus den beigefügten Materialien (**Anlage 2**) ersichtlich. Ein Schwerpunktthema ist der Komplex Ukraine.

Dem seinerzeitigen Vermerk lag auch ein Budgetplan aus 2018 bei (**Anlage 4**). Daraus wird ersichtlich, dass das Zentrum für Liberale Moderne“ -

90.2

90.2

- bereits vor der Übernahme der Zuwendung durch das BPA über Finanzzmittel

90.2a

90.2a

verfügte (

90.2b

ins-

gesamt

90.3

EUR). Die Finanzierung im Gründungsjahr 2017 erfolgte dabei

90.4

90.4

Die institutionelle Förderung durch das BPA (300 TEUR) macht nach Angaben des Zuwendungsempfängers im Jahr 2019 ca. 27 % der Einnahmen aus (vgl. den aktuellen Wirtschaftsplan in Anlage 6) und liegt damit nach wie vor deutlich unter der weiterhin bestehenden Förderung

90.5

Eine (kommunikations)politische Einordnung dieses maßgeblich von

90.6 finanzierten Zuwendungsempfängers müsste durch die fachlich zuständige Abteilung 3 erfolgen.

*II. Wiedervorlage über
D, AL 1, RL 100*

90.7

98.1

Von: [REDACTED] 98.2 - Zentrum Liberale Moderne
< [REDACTED] 98.3 @libmod.de >
Gesendet: Montag, 25. März 2019 18:16
An: [REDACTED] 98.4
Cc: [REDACTED] 98.5 - Zentrum Liberale Moderne
Betreff: AW: Terminanfrage für [REDACTED] 98.6 (Zentrum Liberale Moderne)

Lieber Herr [REDACTED] 98.7

anbei schicke ich Ihnen nun die Fragen, die [REDACTED] 98.8 gern mit Ihnen am 4. April besprechen würde. Ich hoffe, die Problembeschreibungen sind verständlich formuliert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] 98.9

1. Rücklagen: Uns wurde mitgeteilt, dass wir aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung keine Rücklagen bilden dürfen. Zwar haben wir nicht vor, neue Rücklagen zu bilden. Jedoch konnten wir 2017 in der Gründungsphase unserer Gesellschaft [REDACTED] 98.9a bilden. Im laufenden Geschäft auf das Kalenderjahr 2019 betrachten erwirtschaften wir hingegen keine Gewinne. Auf die weiterhin vorliegenden Rücklagen aus 2017 sind wir jedoch zukünftig angewiesen, weil im Sommer 2020 die Förderung [REDACTED] 98.10 [REDACTED] 98.10 ausläuft und völlig ungewiss ist, ob und in welchem Umfang eine Anschlussförderung möglich sein wird. Wie ist also mit den bereits vor Beginn der institutionellen Förderung vorliegenden Rücklagen umzugehen?
2. Weiterhin benötigen wir Rücklagen, da wir nach der Prüfung unseres Haushaltsjahres 2019 durch Ihr Haus, die bis Juni 2020 erfolgen soll, in der Lage sein müssen, möglicherweise Rückzahlungen an Sie zu leisten.
3. Im von uns vorgelegten Wirtschaftsplan 2019 tauchen unsere Rücklagen nicht auf. Nach unserem Verständnis ist hierfür auch kein geeigneter Platz im Wirtschaftsplan vorgesehen. Dies erscheint uns als logischer Widerspruch zu der Auskunft, wir müssten zunächst alle uns verfügbaren Mittel aufbrauchen, bevor die institutionelle Förderung zum Zuge kommt.
4. Stellenplan: uns wurde mitgeteilt, dass der von uns Ende letzten Jahres vorgelegte Stellenplan verbindlich und unveränderlich sei. Zwar könnten wir die Stellen im Umfang der jedweden Wochenstunden anpassen, aber keine neuen Stellen schaffen oder abschaffen. Die Projektarbeit ist jedoch ein fluktuierendes Geschäft. Dieses Jahr laufen mehrere Großprojekte aus. Wir bemühen uns bei den Förderern um Anschlussprojekte. Aber, ob wir damit erfolgreich sein werden und in welchem finanziellen Umfang mögliche Folgeprojekte eingeworben werden können, ist völlig offen. Eine Reihe unserer Arbeitsverträge sind deshalb auch befristet geschlossen worden. Sollten sich unerwartet neue Projektfelder und -finanzierungen auftun, wären wir durch einen starren Stellenplan nicht in der Lage, neue Projekte anzugehen, die zusätzliches Personal voraussetzen. Dies wäre eine erhebliche Einschränkung unserer Tätigkeit. Ohne Flexibilität beim Stellenplan können wir unserem Bestimmungszweck nicht sinnvoll nachgehen.
5. Zudem haben wir uns Ende vergangenen Jahres auf eine Eingruppierung der Stellen in Entgeltgruppen festgelegt. Bei der näheren Beschäftigung mit den Stellenbeschreibungen ist uns nun aufgefallen, dass voraussichtlich bei zwei Stellen diese Eingruppierung falsch war. Auch für dieses Problem wäre Flexibilität beim Stellenplan nötig.
6. Status von [REDACTED] 98.11 [REDACTED] 98.11 ehrenamtlich für unsere Gesellschaft tätig und trägt diese [REDACTED] 98.12 [REDACTED] 98.12 mit. Bisher haben wir die Aufwendungen für [REDACTED] 98.13 ehrenamtliche Tätigkeit erstattet (vor allem Reisekosten, Telefonkosten). Uns wurde mitgeteilt, dass eine Erstattung von Kosten für Personen, die keine förmliche Funktion in unserer Gesellschaft haben, nicht möglich wären. Natürlich wäre eine förmliche Anstellung von [REDACTED] 98.14 [REDACTED] 98.14 denkbar. Allerdings würde das eine zusätzliche Stelle im Stellenplan bedeuten. Außerdem möchte [REDACTED] 98.15 [REDACTED] 98.15 dies aus privaten Gründen vermeiden. Es muss doch möglich sein, auch Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, wie sie von tausenden Ehrenamtlichen in diesem Land täglich geleistet werden, zu erstatten. [REDACTED] 98.16 [REDACTED] 98.16 weiß aus seiner Zeit [REDACTED] 98.17 [REDACTED] 98.17 dass [REDACTED] 98.18 [REDACTED] 98.18

ehrenamtlichen Aufsichtsräte eine regelmäßige Aufwandsentschädigung erhalten. Wäre Vergleichbares z.B. ein gangbarer Weg für 98.19 ?

98.20

Zentrum Liberale Moderne

Reinhardtstraße 15

10117 Berlin

T +49 30 98.21

M +49 98.22

98.23 @libmod.de

www.libmod.de



**Zentrum
Liberale
Moderne**

Zentrum für die liberale Moderne gGmbH, Geschäftsführer: Ralf Fücks
Amtsgericht Charlottenburg HRB 186204 B

Von: 98.24 @bpa.bund.de>

Gesendet: Montag, 25. März 2019 11:29

An: 98.25 - Zentrum Liberale Moderne <98.26@libmod.de>

Betreff: AW: Terminanfrage für 98.27 (Zentrum Liberale Moderne)

Lieber Herr 98.28

selbstverständlich stehe ich gerne für ein Gespräch mit 98.29 zur Verfügung.

In den nächsten Tagen arbeite ich allerdings an unserem Bonner Dienstsitz und wäre ab dem 4. April wieder in Berlin.

Wenn Sie möchten, könnten Sie dann zB gleich am 4.4. um 14:00 Uhr zu uns kommen. Ansonsten in der Woche danach am 9.4. ab 16:00 oder am 11.4. ab 14:00 Uhr.

Wenn Sie mir Ihre Fragen vorab schicken könnten, wäre dies zur Vorbereitung sehr hilfreich.

Herzliche Grüße

98.30

Referatsleiter 100 – Haushalt, Controlling, Vergabe
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin

Telefon: 030 18 272-98.31

Fax: 030 18 10 272-98.32

E-Mail: 98.33 @bpa.bund.de

Internet: www.bundesregierung.de

Von: 98.34 - Zentrum Liberale Moderne <98.35@libmod.de>

Gesendet: Freitag, 22. März 2019 14:54

Dokument 99

Referat 100 - Haushalt
Bearbeiter/in 99.1
Aktenzeichen 30602/131#1

Datum 29.03.2019
Telefon 99.2

Treffen mit 99.3 vom Zentrum für die liberale Moderne gGmbH am 04.04.2019

Mit Bescheid vom 28.01.2019 erhält das Zentrum für das Jahr 2019 erstmalig eine nicht rückzahlbare Zuwendung über 300.000,-€ als Fehlbedarfsfinanzierung. Bisher wurden vier Raten über insgesamt 100.000,-€ ausgezahlt.

Fragen des Zentrums, gestellt von 99.4 per E-Mail vom 25.03.2019:

1. **Rücklagen: Uns wurde mitgeteilt, dass wir aufgrund der Fehlbedarfsfinanzierung keine Rücklagen bilden dürfen. Zwar haben wir nicht vor, neue Rücklagen zu bilden. Jedoch konnten wir 2017 in der Gründungsphase unserer Gesellschaft 99.4a bilden. Im laufenden Geschäft auf das Kalenderjahr 2019 betrachten erwirtschaften wir hingegen keine Gewinne. Auf die weiterhin vorliegenden Rücklagen aus 2017 sind wir jedoch zukünftig angewiesen, weil im Sommer 2020 die Förderung 99.5 ausläuft und völlig ungewiss ist, ob und in welchem Umfang eine Anschlussförderung möglich sein wird. Wie ist also mit den bereits vor Beginn der institutionellen Förderung vorliegenden Rücklagen umzugehen?**

Diese Mittel sollten bspw. als Projektmittel verausgabt werden, da anderenfalls am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel zurückgezahlt bzw. auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden (Nr. 1.6 ANBest-I).

Hintergrund:

Nach Nr. 1.8 Satz 3 ANBest-I dürfen institutionell geförderte Zuwendungsempfänger keine Rücklagen bilden, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Die institutionelle Zuwendung ist oft eine klassische Fehlbedarfsfinanzierung: d.h. sie deckt den finanziellen Fehlbedarf einer Institution.

Nach Nr. 1.2 ANBest-I ist ein institutionell geförderter Zuwendungsempfänger verpflichtet, „alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen“. Etwaige Rücklagen sind dementsprechend den Eigenmitteln zuzurechnen und grundsätzlich bei der Bemessung des Zuwendungsbedarfs zuwendungsmindernd zu berücksichtigen.

Bildet ein Zuwendungsempfänger - wie hier - aufgrund von zusätzlich eingeworbenen Drittmitteln eine Rücklage, kann der Zuwendungsgeber deren Auflösung verlangen, um den in Nr. 1.2 ANBest-I/P geforderten Einsatz aller Einnahmen zu gewährleisten. Die Zuwendung ermäßigt sich in diesen Fällen um die durch die Auflösung der Rücklage freiwerdenden Mittel (Nr. 2 ANBest-I/P).

2. Weiterhin benötigen wir Rücklagen, da wir nach der Prüfung unseres Haushaltsjahres 2019 durch Ihr Haus, die bis Juni 2020 erfolgen soll, in der Lage sein müssen, möglicherweise Rückzahlungen an Sie zu leisten.

Generell verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (Nr. 1.1 ANBest-I).

Die Möglichkeit einer Rückzahlung besteht nur dann, wenn in der Verwendungsnachweisprüfung ersichtlich wird, dass das Zentrum Zuwendungsmittel nicht oder Mittel nicht wirtschaftlich und sparsam eingesetzt hat bzw. Ausgaben als nicht zuwendungsfähig eingestuft werden müssen. Da der Verwendungsnachweis für die institutionellen Zuwendungen 2019 bis zum 30.06.2020 abgegeben sein muss, würde eine mögliche Rückforderung nach einer eingehenden Prüfung in der zweiten Jahreshälfte 2020 fällig.

Anderenfalls kann der ZE selbst gem. Nr. 1.6 ANBest-I nicht verbrauchte Mittel zu Beginn des Folgejahres dem Zuwendungsgeber melden. Diese zusätzlichen Mittel würden dann auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden.

In zwei Gesprächen mit dem Zentrum wurde eingehend erläutert, welche Ausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig sind (Personalkosten, Reisekosten, Verwaltungsausgaben etc.). In diesen Gesprächen wurden jedoch auch Ausgaben aufgezeigt, die das Zentrum in der Vergangenheit verursachte, welche aber nicht als zuwendungsfähig eingestuft werden können (Kosten oberhalb der Verpflegungspauschalen oder Hotellistenpreise, Kosten durch Taxifahrten ohne sachliche Begründung oder Mehrkosten durch unbegründete Flug-/Bahn-Umbuchungen, etc.). Wenn diese Ausgaben dennoch in größerem Rahmen verursacht werden, kann eine größere Rückzahlung der Zuwendungsmittel nicht ausgeschlossen werden. Das Zentrum selbst wird jedoch diese Einschätzung am besten vornehmen können.

3. Im von uns vorgelegten Wirtschaftsplan 2019 tauchen unsere Rücklagen nicht auf. Nach unserem Verständnis ist hierfür auch kein geeigneter Platz im Wirtschaftsplan vorgesehen. Dies erscheint uns als logischer Widerspruch zu der Auskunft, wir müssten zunächst alle uns verfügbaren Mittel aufbrauchen, bevor die institutionelle Förderung zum Zuge kommt.

Eine Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung wird von Institutionen beantragt, die einen Fehlbedarf in ihrer Finanzierung haben. Der Zuwendungsgeber schließt also lediglich eine Finanzierungslücke, die der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Nr. 2.2.2 VV zu §34 BHO). Es ist also grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass bei Zuwendungsempfängern Rücklagen in größerer Höhe bestehen, da ansonsten ein Zuwendungsbedarf hinfällig wäre.

Des Weiteren kann – entgegen der Annahme – eine vom ZE erstellte Anlage zum Wirtschaftsplan Auskunft über eventuelle Rücklagen geben. Nr. 3.4 VV zu §23 BHO regelt: „Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die

voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.“

Die Nachfrage nach Rücklagen tauchte bisher nicht explizit in der Prüfung der neuen institutionellen Zuwendungsempfänger auf. Diese so wichtige Frage sollte zukünftig im Antragsverfahren erörtert werden. Bisher gibt es keine Antragsformulare für institutionelle Antragsteller – das soll sich für das Zuwendungsjahr 2020 ändern.

- 4. Stellenplan: uns wurde mitgeteilt, dass der von uns Ende letzten Jahres vorgelegte Stellenplan verbindlich und unveränderlich sei. Zwar könnten wir die Stellen im Umfang der jedweden Wochenstunden anpassen, aber keine neuen Stellen schaffen oder abschaffen. Die Projektarbeit ist jedoch ein fluktuierendes Geschäft. Dieses Jahr laufen mehrere Großprojekte aus. Wir bemühen uns bei den Förderern um Anschlussprojekte. Aber, ob wir damit erfolgreich sein werden und in welchem finanziellen Umfang mögliche Folgeprojekte eingeworben werden können, ist völlig offen. Eine Reihe unserer Arbeitsverträge sind deshalb auch befristet geschlossen worden. Sollten sich unerwartet neue Projektfelder und -finanzierungen auftun, wären wir durch einen starren Stellenplan nicht in der Lage, neue Projekte anzugehen, die zusätzliches Personal voraussetzen. Dies wäre eine erhebliche Einschränkung unserer Tätigkeit. Ohne Flexibilität beim Stellenplan können wir unserem Bestimmungszweck nicht sinnvoll nachgehen.**

Grundsätzlich gilt: „Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.“ (Nr. 1.2 S.2 ANBest-I).

Grundlage für die Regelungen zur Verbindlichkeit der Stellenpläne von institutionell geförderten Zuwendungsempfängern sind die jährlichen Haushaltsgesetze. Dort ist jeweils eine Regelung enthalten, wonach die Stellen für das Stammpersonal eines institutionellen Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich ist.

Aufgrund des für verbindlich erklärten Stellenplanes dürfen diese genehmigten Stellen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger während des Bewilligungszeitraumes nicht verändert werden. Sowohl eine eigenmächtige Schaffung neuer als auch die Streichung bestehender Stellen ist danach nicht zulässig. Dennoch gilt es folgendes zu beachten:

1. Dem Zuwendungsempfänger ist es möglich, Stellen nicht zu besetzen.
2. Die Titel 427 09 und 428 01 sind deckungsfähig. Handelt es sich um einen kurzfristigen Personalbedarf, ist es dem ZE natürlich möglich, im Rahmen der vom BMF genehmigten Personalausgaben, Aushilfskräfte kurzfristig befristet einzustellen. Einsparungen bei dem einen Titel, können also im anderen verausgabt werden.

3. Bei Einreichung eines neuen Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr ist es grundsätzlich möglich, dass bei Bedarf Veränderungen im Stellenplan eingebracht werden. So kann eine Aufstockung der Stellen beantragt werden, welche dann durch das BMF genehmigt werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass mit einer Aufstockung der Stellenanzahl auch eine Erhöhung des Personalausgabentitels einhergehen sollte.

4. Grundsätzlich ist das Besserstellungsverbot zu berücksichtigen (s.5.).

Hintergrund:

Das Zentrum hat bereits im Vergleich mit den anderen fünf institutionellen Zuwendungsempfängern die meisten Stellen.

Auszug aus dem Wirtschafts- und Stellenplan 2019:

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 in T €	SOLL 2018 in T €	Ist 2017 in T €
-------	-----------------	---------------------	---------------------	--------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben der Hgr. 4 und 5 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Titel 529 01, 542 0, und 547 08.

Personalausgaben

427 08	Entgelte für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	37		
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	560	0	0

Erläuterungen:

Bezeichnung	T €
-------------	-----

1. Vergütungen einschli. Zulagen und Zuwendungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersvorsorge

2. Sonstige Leistungen

Zusammen

Personalausgaben insgesamt	597	0	0
-----------------------------------	------------	----------	----------

Stellenübersicht			
	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
1	2	3	4
EGr 15	1		
EGr 13	10		
EGr 9b	2		
EGr 7	0		
Zusammen	13	0	0
Aushilfskräfte, nebenamtliche Tätige	4		

5. Zudem haben wir uns Ende vergangenen Jahres auf eine Eingruppierung der Stellen in Entgeltgruppen festgelegt. Bei der näheren Beschäftigung mit den Stellenbeschreibungen ist uns nun aufgefallen, dass voraussichtlich bei zwei Stellen diese Eingruppierung falsch war. Auch für dieses Problem wäre Flexibilität beim Stellenplan nötig.

Hintergrund für die Bewertung von Stellen ist das Besserstellungsverbot (§ 8 Abs. 2 HG). Danach dürfen Zuwendungen zur institutionellen Förderung grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligt werden, dass ein Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes.

Um diese Vergleichbarkeit herstellen zu können, werden die Gehälter der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers mit den Entgeltgruppen des TVÖD verglichen. Dazu legt zunächst der Zuwendungsempfänger anhand der in den einzelnen Arbeitsverträgen festgeschriebenen Gehälter die Entgeltgruppen der Stellen fest. Die dann vom BMF genehmigten Stellen mit den jeweiligen Entgeltgruppen werden im Folgenden mittels der Tätigkeitsbewertungen überprüft. Die Bewertungen für die Stellen des Zentrums sind aktuell noch in Arbeit. Das Zentrum wurde aufgefordert, die Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Stellen einzureichen.

„Falschen Eingruppierungen“ können wie folgt korrigiert werden: Eine „zu hohe Eingruppierung“ muss vom ZE nicht übernommen werden. Generell obliegt es dem ZE, die Gehaltszahlungen zu gestalten. Die vom BMF festgelegte Entgeltgruppe beschreibt lediglich die Höhe, die vom ZE hinsichtlich des Besserstellungsverbots nicht überschritten werden darf und sich zudem im Personalausgabentitel „Entgelte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wiederfindet. Ungeachtet der Überprüfung mittels der Tätigkeitsbewertungen, kann ein ZE die Gehälter der Beschäftigten niedriger festlegen.

Für die im Stellenplan festgehaltenen Stellen, welche nach Meinung des Zuwendungsempfängers als „zu niedrig“ eingestuft wurden, kann im neuen Wirtschaftsplan 2020 eine Höhergruppierung beantragt werden.

6. Status von [redacted] 99.6
[redacted] 99.6 ehrenamtlich für unsere Gesellschaft tätig und trägt diese [redacted] 99.7 mit. Bisher haben wir die Aufwendungen für [redacted] 99.8 ehrenamtliche Tätigkeit erstattet (vor allem Reisekosten, Telefonkosten). Uns wurde mitgeteilt, dass eine Erstattung von Kosten für Personen, die keine förmliche Funktion in unserer Gesellschaft haben, nicht möglich wären. Natürlich wäre eine förmliche Anstellung von [redacted] 99.9 denkbar. Allerdings würde das eine zusätzliche Stelle im Stellenplan bedeuten. Außerdem möchte [redacted] 99.10 dies aus privaten Gründen vermeiden. Es muss doch möglich sein, auch Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, wie sie von tausenden Ehrenamtlichen in diesem Land täglich geleistet werden, zu erstatten. [redacted] 99.11 weiß aus seiner Zeit [redacted] 99.12 dass [redacted] 99.13 ehrenamtlichen Aufsichtsräte eine regelmäßige Aufwandsentschädigung erhalten. Wäre Vergleichbares z.B. ein gangbarer Weg für [redacted] 99.14 ?

Das BPA kann zur Art und Weise der Beschäftigung von [redacted] 99.15 keine Beratung vornehmen.

Unstrittig ist jedoch, dass das Vorgehen des Zentrums nicht kompatibel mit zuwendungsrechtlichen Vorgaben ist. [redacted] 99.16 des Zentrums, steht aber in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Zentrum. Die Bezahlung [redacted] 99.17 [redacted] 99.18 erfolge über die Übernahme sämtlicher Ausgaben bei Reisen (welche die Reisekostengrenzen weit überschreiten). Diese Ausgaben sind, wie dem Zentrum bereits mehrfach erläutert wurde, nicht zuwendungsfähig.

Auf kurze Sicht wäre eine befristete Anstellung von [redacted] 99.19 finanziert über den Aushilfstitel denkbar. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, für künftige Haushaltsjahre eine neue Stelle beim BMF zu beantragen.